



FSV Gevelsberg

Aufnahme - Antrag

- Beitritts- und Haftungserklärung -

Trainer: _____

Jugendabteilung

Seniorenabteilung

Altherrenabteilung

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

letzter Verein: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten,
die mit ihrer Unterschrift Beitritt und Beitragshaftung für das Kind erklären.

Lastschriftverfahren:

Die Vereinsbeiträge sind bis auf Widerruf von meinem Konto einzuziehen:

Geldinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nr.: _____

Kontoinhaber: _____

Zahlweise: jährlich ½ jährlich

Datum: _____

Unterschrift: _____

Monatsbeitrag:

Junioren.....	7,00 €
Senioren.....	8,50 €
Auszubildende, Studenten und Rentner.....	6,00 €
Familienbeitrag (3 Personen, min. 1 Junior).....	12,00 €
jede weitere Person einer Familie.....	4,50 €

**Schiedsrichter, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende
werden auf Antrag beitragsfrei gestellt!**

Aufnahmegebühr:

Junioren 6,50 € **Senioren 10,50 €**

Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag eingezogen!

Dem Aufnahmeantrag sind außerdem beizufügen:

- bei Erstanmeldung in einem Fußballverein:
 - Passbild mit rückseitiger Unterschrift
 - Aufenthaltsbescheinigung des Meldeamtes
 -
- bei Vereinswechsel:
 - Einschreibebeleg der Abmeldung vom vorherigen Verein
 - Passbild mit rückseitiger Unterschrift

FSV Gevelsberg

Postfach 1461, 58259 Gevelsberg

www.fsv-gevelsberg.de

Satzungsauszug FSV Gevelsberg

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Beitrittserklärungen dürfen ohne Angabe von Gründen nicht abgelehnt werden.
Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - c) durch Auflösung des Vereins,
 - d) durch Tod des Mitglieds, bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten möglich.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Ermahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, oder die Umlage nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Der Mitgliedsbeitrag soll für das jeweilige Kalenderjahr, möglichst per Bankeinzugsverfahren, einmal entrichtet werden.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.